



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXVIII. Gräflich-Hanauische und Leiningische Vorstellung, ihre Immedietät in dem Elsäßischen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Junius.Gräflich-Han-
nauische und
Leiningische
Vorstellung,
ihre Imme-
diat in dem
Elsaßischen
betreffend.

Die Gräflichen Häuser Hanau und Leiningen-Dachsbura, waren bey dem Französischen Satisfactions-Punct nicht ohne Ursachen besorgt, es möchte ihre Immediat und Religions-Freyheit, jenes wegen der Lichtenberaischen, dieses aber wegen der Graffschafft Riringen und Herrschafft Fleckenstein, noch mehrere Gefahr lauffen, gestalten bereits das Gräfliche Haus Leiningen, respectu

S. XXVIII.

1646.
Junius.

der Graffschafft Riringen von dem Französischen Parlament zu Toul dergleichen Ansechtung wirklich erfahren hatte; Wannhero dieselbe in folgendem Memorial N. I. bey denen Reichs-Ständen um die nöthige Assistenz ansuchten, zum Prajudiz ihrer Immediat, bey welchem Französischen Satisfactions-Punct nichts zu verhängen.

N. I.

Præsent. S. Dictat. d. 19. Junii
Anno 1646.

Der Gräflichen Wetterauischen Abgesandten Memorial an die Kayserlichen Plenipotentiarios.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herrn Abgesandten,

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Demnach der Königlische und Französische Satisfactions-Punct unter andern auch die Gräflichen Häuser Hanau Lichtenbergischen Theils, sodann die Graffschafft Leiningen-Dachsbura, ratione der Graffschafft Riringen, und die Herrschafft Fleckenstein, nicht allein soviel Land und Leute anlangend, sondern auch und am allermeisten, in Ansehung der mit der Zeit periclitirenden Evangelischen Religion ic. zumahl hart berühren will, indem dieselbe ohn ihr Verschulden, dem Heiligen Römischen Reich gänglich entzogen, und hingegen aus Freyen Reichs-Ständen zu Landmassen eines fremden Dominats gemacht werden wollen: allermassen das Gräfliche Haus Leiningen ohne das eine geraume Zeit hero respectu Riringen, unerachtet selbige jederzeit gleich andern Ständen vor ein Immediat-Stand und Glied des Reichs, wie mit der Reichs-Matricul und Cammer-Gerichts-Unterhaltung genugsam zu bezeugen, gehalten worden, und noch also zu halten ist, von der Cron Frankreich unter das Parlament zu Toul de facto gezwungen, und dagegen von hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht, deme doch ein Weg als den andern, die Unterhaltungs-Zieler gereicht werden müssen, wenig Schutz und Assistenz gehabt, und dahero andere Stände des Heiligen Reichs derselben um so vielmehr sich anzunehmen, Ursach und Anlaß hoffentlich ergreifen werden;

Hierum so ist und gelanget an unsere hochgeehrte und großgünstige Herren unser dienstfleißigstes Ersuchen und Bitten, die geruhen großgünstig, an allen dienlichen Orten, dieses hochwolermeldter Gräflichen und Herrschafftlichen Häuser sonderbares schweres Anliegen dergestalt münd- und schriftlichen zu recommendiren, damit dieselbe bey ihrem Allerhöchsten Ober-Haupt und andern dero Mitgliedern im heiligen Römischen Reich beständig verbleiben, und fremden Dominat wieder ihre Affektion und natürliche Zuneigung nicht unterworfen, sonderlichen aber auch die Graffschafft Riringen von der Tonlischen Jurisdiction und Gerichts-Zwang wieder eximiret und befreyet werden möge.

Wie nun hierdurch des Heiligen Römischen Reichs selbst eigenes Interesse beobachtet wird: Also obligiren unsere hochgeehrte Herren mehr hochwohlgedachte Häuser

1646. Junius. ser und derselben Posterität zu aller möglichen Dankbarkeit und ohne des schuldwilligen Dienst-Bezeigen. Signat. Dñabrück den 27. Jun. Anno 1646. 1646. Junius.

Gräßliche Wetterauische Abgesandten

Johann Geißel, Dr. Jost Heinrich Heidsfeldt.

§. XXIX.

Chur-Bayerische Vorstel-
lung gegen die
Alternation
des Electo-
rats mit
Pfalz.

Die Franzosen sowohl, als auch einige Reichs-Stände, hätten zu Beylegung der Pfälzischen Sachen auf eine Alternation der Chur, zwischen Bayern und Pfalz, angetragen, um, durch Einführung des Achten Electorats, desto weniger die Guldene Bulle zu infrigiren. Es hat aber der Chur-Fürst von Bayern, gegen solche Alternativam, in nachstehenden Schreiben, N. I. welches an die mehresten Reichs-Stände in particulari abgegangen, triffige Vorstellung dagegen gethan, und davor gehalten, daß, wann Pfalz einmahl wieder in die Possession der Chur-Dignität käme, sodann die Alternativam nicht lange dauern dürffte, sondern wieder neue Unruhen im Reich entstehen möchten.

N. I.

Maximiliani Chur-Fürstens in Bayern Schreiben, die Alternativam in der Chur-Würde mit Pfalz, betreffend.

Unsere freundliche Dienste, auch was wir Liebes und Gutes vermögen, zuvorn, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Oheim und Schwager.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Liebden werden von ihren bey den General-Friedens-Tractaten anwesenden abgeordneten Rätthen, allbereit ausführlichen Bericht empfangen, und auch selbst aus denen von den Kayserlichen Commissarien beyder Cronen Frankreich und Schweden Plenipotentiaris zugestellten Friedens-Project mit mehrern erschen haben, welchergestalt bey diesen Handlungen auch die Pfälzische Sache in die Negotia mit eingelauffen, und auf was für Conditiones, Mittel und Wege Ihre Kayserliche Majestät dieselbe gerichtet und verglichen haben wollen, nemlich, daß die auf Uns rechtmäßiger weise transferirte Chur-Würde mit allen ihren Prærogativen und Juribus, wie Wir dieselbe bißhero possedirt und exercirt haben, samt der Obern Pfalz bey uns und unserm Haus eigenthümlich und beständig verbleiben, den Pfalz-Grafen von Heidelberg aber die ganze Unter-Pfalz wiederum eingeräumt: auch damit sie von den Chur-Fürstlichen Collegio nicht allzeit ausgeschlossen bleiben, sondern aus sonderbarer Kayserlicher Gnade wiederum drein kommen, und desto weniger Ursach haben mögen, ins künfftige einige neue Unruhe und Morus im Reich zu erwecken, wie zu besorgen wäre, da sie von dem Chur-Fürstlichen Collegio gang excludirt bleiben, der Octavus Electoratus aufgerichtet, und den Pfalz-Grafen mit dem Geding assignirt worden, daß sie hinführo ultimum locum unter den Chur-Fürsten intra & extra Collegium haben sollen: welchen Vorschlag dann nicht allein die Französische Plenipotentiarii für billig und rathsam befunden, und selbige bereits in ihren schriftlichen, und noch mehrers in Ihren den Kayserlichen Commissarien und beyden Mediatoribus auch unsern eignen Gesandten geschenehen mehrfältigen mündlichen Erklärungen, allerdings acceptirt, den Schweden hiervon part gegeben, und ihnen solches Medium gleichfals bestermassen recommendirt, sondern auch jetztgedachte Schwedische Plenipotentiarii nicht weit geworffen, so wie nicht weniger die sämtliche der Catholischen Herren Chur-Fürsten und Stände Abgeordnete bey den Friedens-Tractaten selbst für das bequemste und sicherste Mittel gehalten haben.

Wir mögen aber Ew. Liebden darbey nicht verhalten, wasmassen Wir unlängsten aus Münster und Dñabrück berichtet worden, daß esliche aus gedachten Aug-Dritter Theil. Eeee 2 spur-